

### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger beim Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) – kommissarische Verbandsleitung

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 13.12.2021 folgende Satzung über die **Entschädigung für kommissarische Verbandsleitungen** beim WZV erlassen:

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung enthält für **den ehrenamtlichen Bürger (w/m)**, sofern **er/sie zeitweise/vorübergehend die Funktion einer kommissarischen Verbandsleitung** für den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) ausübt, gemäß nachfolgenden Regelungen Entschädigungen nach § 1 EntschVO Abs. 1 und 2
  - a) als Ersatz für die Ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
  - b) als Ersatz entgangener Arbeitsverdienste, Verdienstausfall bei Selbstständigen und Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitsgeberanteils zur Sozialversicherung,
  - c) als Ersatz für die durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger,
  - d) als Ersatz von Reisekosten,
  - e) als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (2) Sofern der/die Stellvertreter/in des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in die kommissarische Verbandsleitung übernimmt wird hinsichtlich seiner/ihrer Entschädigung auf die Normierungen der WZV-Entschädigungssatzung i.d.F.g.v. 01.06.2021 verwiesen. Eine doppelte Entschädigung des/der Stellvertreter/in des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in für den Fall der Wahrnehmung einer kommissarischen Verbandsleitung (z.B. Freistellung des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in) wird ausgeschlossen.

#### § 2 Aufwandsentschädigung

Der ehrenamtliche Bürger (w/m), der/die zeitweise/vorübergehend die Funktion einer kommissarischen Verbandsleitung für den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) ausübt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 8; 9 Abs.1 Nr.15, Abs.2 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung; die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist hierbei der Anlage „Aktuelle Höhe der Entschädigungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

#### § 3 Fahrtkostenerstattung

Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, welche zeitweise/vorübergehend die Funktion einer kommissarischen Verbandsleitung für den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) ausüben, können die Fahrkosten, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Funktion als kommissarische Verbandsleitung entstehen und die im Wege einer Fahrtenbuchdokumentation nachgewiesen werden, gesondert erstattet erhalten. Die Wegstreckenentschädigung beträgt hierbei 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

## § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bad Segeberg, 14.12.2021

*gez. Axmann*

Peter Axmann  
Verbandsvorsteher

### Anlagen

- Anlage – Aktuelle Höhe der Entschädigungen

## Anlage – Aktuelle Höhe der Entschädigungen

---

| §§ der vorliegenden WZV-Entschädigungssatzung | vgl. (sh) Entschädigungsverordnung (EntschVO) |
|---|---|
| § 2   | 340 €   |
| § 3   | 0,30 € / km - Fahrtbuchnachweis               |

---

Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern  
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)  
Vom 3. Mai 2018

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (LVO v. 01.10.2020, GVOBl. S. 738)

[Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein EntschVO](#) | [Landesnorm Schleswig-Holstein](#) | [Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern \(Entschädigungsverordnung - EntschVO\) vom 3. Mai 2018](#) | [gültig ab: 31.05.2018 gültig bis: 30.05.2023 \(juris.de\)](#)